



VERORDNUNG

FÜR DAS ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN (APZB)

Beschluss des Grossen Gemeinderates Illnau-Effretikon
vom 4. April 2019

in Kraft seit 1. September 2019

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

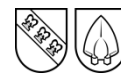
Telefon 052 354 24 11

www.ilef.ch
info@ilef.ch
facebook.com/stadtilef

INHALTSVERZEICHNIS

ART.	THEMA	SEITE
A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Rechtsform und Sitz	5
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	Rahmenvertrag	5
Art. 4	Leistungsvereinbarung	5
Art. 5	Grundsätze der Betriebsführung	5
Art. 6	Grosser Gemeinderat	6
Art. 7	Stadtrat	6
B.	ORGANE	
Art. 8	Verwaltungsrat Zusammensetzung	7
Art. 9	Verwaltungsrat Wahl und Amtsdauer	7
Art. 10	Verwaltungsrat Aufgaben	7, 8
Art. 11	Geschäftsleitung	8
Art. 12	Revisionsstelle	8
C.	FINANZIERUNG UND MITTEL	
Art. 13	Betriebsfinanzierung	8
Art. 14	Eigenmittel	8
Art. 15	Immobilien	8
Art. 16	Fremdmittel	9
Art. 17	Reserven und Fonds	9
Art. 18	Verluste	9
Art. 19	Haftung	9
D.	RECHNUNGSWESEN	
Art. 20	Rechnungswesen	9
Art. 21	Finanzplan	9
E.	BETEILIGUNGEN UND AUSLAGERUNGEN	
Art. 22	Beteiligungen und Auslagerung	9

F.	PERSONAL	
Art. 23	Arbeitsverhältnisse	10
Art. 24	Personalrecht	10
Art. 25	Ombudsstelle	10
Art. 26	Personalvorsorge	10
G.	ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN	
Art. 27	Öffentliches Beschaffungswesen	10
H.	RECHTSPFLEGE	
Art. 28	Rechtsweg	10
I.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Art. 29	Rahmenvertrag	10
Art. 30	Inkraftsetzung	10



A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Unter dem Namen „Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen“, nachfolgend auch als APZB bezeichnet, besteht eine kommunale Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Illnau-Effretikon.	Rechtsform und Sitz
Art. 2	¹ Das APZB stellt das Wohnen im Alter mit Betreuung und Pflege gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich für die Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau sicher und übernimmt die in der Gemeindeordnung Illnau-Effretikon genannten Aufgaben. ² Weitere Aufgaben können nach Massgabe des durch den Grossen Gemeinderat genehmigten Rahmenvertrages übernommen werden.	Zweck
Art. 3	¹ Die strategische Ausrichtung des APZB wird im Rahmenvertrag festgelegt; dieser bildet die Grundlage für die jährlichen Leistungsvereinbarungen. ² Der Rahmenvertrag wird für eine Dauer von 4 Jahren erstellt; er umfasst insbesondere die Entwicklungsziele bezüglich Leistungskatalog, Finanzierung, Aufnahmepolitik, Investitionsplanung, Qualitätsmanagement und Information des APZB. ³ Der Rahmenvertrag wird durch den Stadtrat unter Einbezug des Verwaltungsrates des APZB erarbeitet und dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.	Rahmenvertrag
Art. 4	¹ Stadtrat und APZB Verwaltungsrat schliessen eine jährliche Leistungsvereinbarung ab. ² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere die Leistungsziele und deren Überprüfung, die Kapazitäten sowie die Form der Zusammenarbeit zwischen APZB und Stadtrat.	Leistungsvereinbarung
Art. 5	¹ Der Betrieb des APZB bestimmt sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Er ist auf eine bedarfsgerechte und vorausschauend geplante Alters- und Pflegebetreuung ausgerichtet. Dabei beachtet das APZB die Vorgaben und Erfordernisse des übergeordneten Rechts. ² Das APZB erbringt seine Leistungen qualitätsorientiert und in erster Linie zu Gunsten der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Illnau-Effretikon und Gemeinden mit einem Anschlussvertrag. ³ Das Rechtsverhältnis zwischen dem APZB und Anstaltsnutzerinnen und -nutzern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern ist öffentlich-rechtlicher Natur. ⁴ Kommt bei Streitigkeiten aus dem Vertrag keine Einigung zu Stande, so erlässt das APZB eine Verfügung. ⁵ Das APZB stellt die erforderliche organisatorische und administrative Infrastruktur sicher und beschäftigt zur Aufgabenerfüllung qualifiziertes Personal. ⁶ Das APZB koordiniert seine primär stationären Betreuungs- und Pflegeleistungen mit den Dienstleistungen der ambulanten Pflege.	Grundsätze der Betriebsführung



Art. 6	Der Grosse Gemeinderat a) erlässt die Verordnung über das APZB. b) übt die Oberaufsicht über das APZB aus. Dabei kann Einsicht in den Finanzplan, Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht des APZB genommen werden. c) genehmigt den Rahmenvertrag an das APZB gemäss Art. 3 d) genehmigt Beteiligungen und Auslagerungen des APZB gemäss Art. 21. e) genehmigt Anschlussverträge mit anderen Gemeinden.	Grosser Gemeinderat
Art. 7	Der Stadtrat a) erarbeitet den Rahmenvertrag gemäss Art. 3 und unterbreitet diesen dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung. b) schliesst mit dem APZB die Leistungsvereinbarung gemäss Art. 4 ab. c) übt die allgemeine Aufsicht über das APZB aus, indem er die Zielerfüllung anhand des Rahmenvertrages und der Leistungsvereinbarungen überprüft. d) nimmt Finanzplan, Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht zur Kenntnis. e) genehmigt die Tarife. f) genehmigt die Abgeltung von Leistungen mit dem Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung. g) bewilligt Darlehen im Rahmen von § 49bis der Gemeindeordnung sowie die Aufnahme von Fremdkapital durch die Anstalt bei Dritten. h) beantragt Beteiligungen und Auslagerungen des APZB gemäss Art. 21 beim Grossen Gemeinderat. i) beantragt Anschlussverträge mit anderen Gemeinden beim Grossen Gemeinderat. j) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats. k) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats. l) genehmigt die Entschädigungen des Verwaltungsrats. m) genehmigt die Personalverordnung und einen allfällig durch das APZB beantragten Wechsel der Vorsorgeeinrichtung für das Personal. n) wählt die Revisionsstelle.	Stadtrat



B. ORGANE

Art. 8	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Stadtrates gehört diesem von Amtes wegen an. Der Gemeinde Lindau steht ein Verwaltungsratssitz zu. Weiteren Gemeinden mit einem Anschlussvertrag kann ein Sitz im Verwaltungsrat eingeräumt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen über adäquates Fachwissen verfügen.	Verwaltungsrat Zusammensetzung
Art. 9	Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnt und endet ein Jahr nach der Amtsdauer des Stadtrates. Für das vom Stadtrat delegierte Mitglied gilt die Amtsdauer des Stadtrates. Wiederwahl ist bis maximal drei Amtsperioden möglich.	Verwaltungsrat Wahl und Amtsdauer
Art. 10	Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan des APZB a) legt im Rahmen des Rahmenvertrags die Strategie des APZB fest. b) ist verantwortlich für die Erreichung der definierten Unternehmensergebnisse. c) nimmt Stellung zum Rahmenvertrag gemäss Art. 3, bevor dieser durch den Stadtrat dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet wird. d) schliesst die jährlichen Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 4 mit dem Stadtrat ab. e) beantragt die Abgeltung von Leistungen im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung an den Stadtrat. f) legt die Tarife fest und unterbreitet diese dem Stadtrat zur Genehmigung. g) legt seine Entschädigungen fest und unterbreitet diese dem Stadtrat zur Genehmigung. h) genehmigt Finanzplan, Voranschlag, Rechnung und Jahresbericht und leitet diese zur Kenntnisnahme an den Stadtrat weiter. i) genehmigt die periodischen Reportings des APZB. j) beantragt Darlehen beim Stadtrat. k) beschliesst eine allfällige Entnahme von Mitteln aus den Reserven (Eigenkapital) sowie die Art der Deckung von Defiziten. l) erlässt die Personalverordnung und unterbreitet diese dem Stadtrat zur Genehmigung. m) erlässt die für den Betrieb erforderlichen Reglemente. n) genehmigt die für den Betrieb notwendigen Konzepte. o) schliesst übergeordnete Verträge ab. p) beantragt Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 21 über den Stadtrat beim Grossen Gemeinderat. q) ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsleitung.	Verwaltungsrat Aufgaben



	r) ist verantwortlich für die Erfüllung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben. s) ist zuständig für alle nicht zugewiesenen Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen. t) ist erste Einspracheinstanz. u) bestimmt, vorbehältlich Genehmigung durch den Stadtrat, die Vorsorgeeinrichtung für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen Anschlussverträge ab.	
Art. 11	Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer a) ist für die operative Betriebsführung zuständig und führt die Geschäfte des APZB. b) sorgt für eine einwandfreie, zeitgemässe, branchengerechte und wirtschaftliche Betriebsführung. c) erstellt den Finanzplan, den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die periodischen Reportings. d) beantragt die Verwendung von Überschüssen, die Deckung von Defiziten und die Entnahme aus den Reserven. e) erstellt für den Verwaltungsrat die Verhandlungsgrundlagen für die jährliche Leistungsvereinbarung mit dem Stadtrat inklusive der Abgeltung von Leistungen und der Tarife. f) erarbeitet Grundlagen für die Reglemente des APZB. g) entwickelt und erarbeitet Konzepte für die verschiedenen Betriebszweige.	Geschäftsführung
Art. 12	Der Stadtrat setzt eine anerkannte Revisionsstelle zur Rechnungsprüfung ein.	Revisionsstelle

C. FINANZIERUNG UND MITTEL

Art. 13	Das APZB arbeitet vollkostendeckend und finanziert sich verursachungsgerecht. Die Vollkostendeckung umfasst: a) Betriebskosten b) Verzinsung Betriebskapital c) Amortisation d) Branchenübliche Reserven	Betriebsfinanzierung
Art. 14	Die Eigenmittel des APZB bestehen aus sämtlichen Mobilien, dem unverzinslichen Dotationskapital von maximal Franken 1 Mio. sowie den Reserven und Fonds.	Eigenmittel
Art. 15	Die von der Stadt Illnau-Effretikon zur Verfügung gestellten Immobilien verbleiben im Eigentum der Stadt Illnau-Effretikon. Das APZB entrichtet eine vollkostendeckende Miete.	Immobilien



Art. 16	Das APZB kann den zusätzlichen Bedarf an Mitteln mittels Darlehen der Stadt Illnau-Effretikon oder durch anderweitige Aufnahme von Fremdkapital decken.	Fremdmittel
Art. 17	¹ Die durch das APZB erwirtschafteten Reserven verbleiben beim APZB. Sie dienen der Finanzierung von laufenden und zusätzlichen Investitionen, der Überbrückung von ertragsschwachen Perioden und der Deckung allfälliger Verluste. ² Erreichen die Reserven 50 % des Jahresumsatzes des APZB, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, erfolgssenkende Massnahmen zu treffen. ³ Das APZB kann Fonds bilden. Die Ausgabenkompetenzen sowie die Zweckbestimmungen richten sich nach den Fondsreglementen. Es ist anzustreben, dass die Fondsmittel eingesetzt werden.	Reserven und Fonds
Art. 18	Ein durch das APZB erwirtschafteter Verlust wird durch das APZB getragen.	Verluste
Art. 19	Die Stadt Illnau-Effretikon haftet subsidiär für Schadenersatzforderungen gegenüber dem APZB nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.	Haftung

D. RECHNUNGSWESEN

Art. 20	Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des APZB sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	Rechnungswesen
Art. 21	Das APZB erstellt einen Finanzplan. Der Finanzplan wird jährlich aktualisiert und bildet die geplante oder prognostizierte zukünftige Entwicklung von jeweils sechs Jahren ab.	Finanzplan

E. BETEILIGUNGEN UND AUSLAGERUNGEN

Art. 22	Das APZB kann mit Zustimmung des Grossen Gemeinderates: a) Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen. b) privatrechtliche Gesellschaften gründen. c) sich an anderen Unternehmungen beteiligen.	Beteiligungen und Auslagerungen
---------	---	---------------------------------



F. PERSONAL

Art. 23	¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. ² Der Verwaltungsrat ist Anstellungsinstanz der Geschäftsleitung. ³ Die Geschäftsleitung ist Anstellungsinstanz der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie kann diese Befugnis delegieren.	Arbeitsverhältnisse
Art. 24	Der Verwaltungsrat erlässt im Rahmen von § 49bis Gemeindeordnung eine Personalverordnung für das APZB. Die Personalverordnung bedarf der Genehmigung durch den Stadtrat.	Personalrecht
Art. 25	Das APZB schliesst sich einer Ombudsstelle für Mitarbeitende an. An diese Stelle können sich Mitarbeitende bei Konflikten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben oder bei einem Verdacht auf unrechtmässiges Verhalten innerhalb des APZB wenden.	Ombudsstelle
Art. 26	Das Personal ist bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert.	Personalvorsorge

G. ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Art. 27	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	Öffentliches Beschaffungswesen
---------	---	--------------------------------

H. RECHTSPFLEGE

Art. 28	Entscheide über Einsprachen sowie Anordnungen des Verwaltungsrates können durch die Betroffenen beim Bezirksrat mit Rekurs angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	Rechtsweg
---------	--	-----------

I. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 29	Der Rahmenvertrag ist erstmals bis am 31. Dezember 2019 dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.	Rahmenvertrag
Art. 30	Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	Inkraftsetzung



Durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt an der Sitzung vom 4. April 2019 (GGRB-Nr. 2019-16).

Grossen Gemeinderat Illnau-Effretikon

Markus Annaheim
Präsident

Brigitte Känzig-Ohl
Stv. Ratssekretärin

Durch den Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. September 2019 (SRB-Nr. 2019-124 vom 11. Juli 2019).